

### Thema: Schnellüberblick Schuldrechtsreform

#### 1. Einleitung

Mit dem Schuldrechtsreformgesetz hat der *Gesetzgeber in die Kernbereiche des BGB eingegriffen* und diesen Bereich, der seit fast über 100 Jahren im wesentlichen unverändert geblieben war, gänzlich überarbeitet und neu gefaßt. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht nur um die Anpassung einiger Paragraphen über die Anwälte und Richter philosophieren können, sondern um grundlegende Veränderungen, die für alle Unternehmer praktische Auswirkungen haben.

Die Schuldrechtsreform gilt bereits zum **01.01.2002**. Dies bedeutet, daß die Vorbereitungszeit für alle Beteiligten äußerst kurz ist. Viele Verträge, allgemeine Geschäftsbedingungen müssen geändert werden, da sie nicht mehr der neuen Rechtslage entsprechen. Durch die Veränderung des Gewährleistungsrechts und der teilweise zu Gunsten des Verbrauchers erheblich veränderten Verjährung muß der Unternehmer dies betriebswirtschaftlich mit einkalkulieren.

Es ist äußerst schwierig, diese komplexe Materie vereinfacht darzustellen, zumal nur wenige Informationen erhältlich sind. Das Schuldrechtsreformgesetz wurde durch den Deutschen Bundestag am 11.10.2001 verabschiedet und passierte am 09.11.2001 den Bundesrat.

Im Nachfolgendem werden die wesentlichen Änderungen stichpunktartig dargestellt und einige Themen in den anderen Rundschreiben näher erläutert.

#### 2. Die betroffenen zentralen Rechtsbereiche

Inhaltlich betrachtet betrifft das Schuldrechtsreformgesetz 4 zentrale Rechtsbereiche, nämlich:

- das Verjährungsrecht,
- das Allgemeine Leistungsstörungsrecht (Unmöglichkeit, Verzug etc.),
- das Gewährleistungsrecht bei Kauf- und Werkvertrag und
- das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer Verbraucherschutzbestimmungen, wie insbesondere das Widerrufsrecht bei besonderen Vertriebsformen und das Verbraucherkreditrecht.

#### 3. Schnellübersicht

Art der Änderung	Inhalt
Materielle Veränderung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neuregelung des Komplexes der Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung (pVV) und Verschulden bei Vertragsverhandlungen (cic) durch Anknüpfung an den Zentralbegriff der Pflichtverletzung; §§ 280 ff BGB n.F.</li><li>• Einführung eines neben den Anspruch auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens tretenden Aufwendungsersatzanspruchs; § 284 BGB n.F.</li><li>• Einführung einer Haftung wegen Pflichtverletzung aus gültigen Vertrag; § 311 a BGB n.F.; gleichzeitig Abschaffung der Nichtigkeitsfolge bei anfänglicher Unmöglichkeit; § 306 BGB a.F.</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuregelung des gesetzlichen Rücktrittsrechts unter Abkopplung des Rücktritts vom Vertretenmüssen des Schuldners/Rücktrittsgegners; § 323 ff BGB n.F.</li> <li>• Verkürzung der Regelverjährung von 30 Jahren auf 3 Jahre unter gleichzeitiger Kopplung des Fristbeginns an die Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründeten Umständen (siehe Vorschau)</li> <li>• Neuregelung des Gewährleistungsrechts bei Kauf- und Werkvertrag unter gleichzeitiger Integration weiter Bereiche des Gewährleistungsrechts in das allgemeine Leistungsstörungenrecht (vergleiche Rundschreiben Ausgabe Nr. 03 und 04)</li> <li>• Angleichung des Kauf- und Werkvertragsrechts</li> </ul>
Kodifizierung der Rechtsprechung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschulden bei Vertragsverhandlungen (cic) im Gesetz geregelt; § 311 BGB n.F.</li> <li>• Regelung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (WGG); § 313 BGB n.F.</li> <li>• Regelung der außerordentlichen Kündigung von Dauer-schuldverhältnissen; § 314 BGB n.F.</li> <li>• Regelung der positiven Vertragsverletzung (pVV) in den neuen einheitlichen Grundtatbestand der Pflichtverletzung; § 280 BGB n.F.</li> </ul>
Systematische Verschiebungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiebung des AGB-Rechts in das BGB mit kleineren Änderungen; §§ 305 ff. BGB n.F.</li> <li>• Verschiebung des Verbraucherschutzorientierten Vertriebsrechts (Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge und elektronischer Geschäftsverkehr) in das BGB</li> <li>• Verschiebung des Verbraucherkreditrechts in das BGB; §§ 488 ff BGB n.F.</li> </ul>